

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2020/2021 (Stand: 24.01.2021)

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 3 Nr. 2 Buchst. a EStG Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (§§ 105, 421c Abs. 2 SGB III)</p> <p>Leistungssatz 1 (mit Kind) Leistungssatz 2 (ohne Kind)</p> <p>Leistungssatz 3 (mit Kind, ab 4. Mon., 50 % Ausfall) Leistungssatz 4 (oh. Kind, ab 4. Mon., 50 % Ausfall)</p> <p>Leistungssatz 5 (mit Kind, ab 7. Mon., 50 % Ausfall) Leistungssatz 6 (oh. Kind, ab 7. Mon., 50 % Ausfall)</p>	<p>67 % 60 %</p> <p>77 % 70 %</p> <p>87 % 80 %</p>	<p>§ 3 Nr. 2 Buchst. a EStG Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (§§ 105, 421c Abs. 2 SGB III)</p> <p>Leistungssatz 1 (mit Kind) Leistungssatz 2 (ohne Kind)</p> <p>Leistungssatz 3 (mit Kind, ab 4. Mon., 50 % Ausfall) Leistungssatz 4 (oh. Kind, ab 4. Mon., 50 % Ausfall)</p> <p>Leistungssatz 5 (mit Kind, ab 7. Mon., 50 % Ausfall) Leistungssatz 6 (oh. Kind, ab 7. Mon., 50 % Ausfall)</p>	<p>67 % 60 %</p> <p>77 % 70 %</p> <p>87 % 80 %</p>
<p>§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2015 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis</p>	600,00 EUR	<p>§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2015 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis</p>	600,00 EUR
<p>§ 3 Nr. 11a EStG, R 3.11 LStR 2015, BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 26.10.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1227) Beihilfen und Unterstützungen in der Corona-Krise (01.03. bis 31.12.2020)</p>	1.500,00 EUR	<p>§ 3 Nr. 11a EStG, R 3.11 LStR 2015, BMF-Schreiben vom 09.04.2020 und 26.10.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1227) Beihilfen und Unterstützungen in der Corona-Krise (01.01. bis 30.06.2021)</p>	<p>1.500,00 EUR (Abzug Beträge 2020, gilt nur bis 30.06.2021)</p>
<p>§ 3 Nr. 25 EStG i.V.m. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p> <p>Steuerfreie Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz (netto)</p> <p>Tätigkeitsverbot, Quarantäne bzw. Absonderung (§ 56 Abs. 1 IfSG)</p> <p>Höchstbezugszeitraum (Arbeitgeber)</p> <p>Behördlich angeordnete Schul- oder Kita-Schließung (§ 56 Abs. 1a IfSG) - alle Daten rückwirkend ab 30.03.2020 -</p> <p>Monatlicher Höchstbetrag der steuerfreien Verdienstausschüttung</p> <p>Höchstbezugszeitraum je Elternteil (über Arbeitgeber max. sechs Wochen)</p> <p>Höchstbezugszeitraum bei alleinerziehenden Elternteilen (Ag max. sechs Wochen)</p>	<p>100 %</p> <p>6 Wo- chen</p> <p>67 %</p> <p>2.016,00 EUR</p> <p>10 Wo- chen</p> <p>20 Wo- chen</p>	<p>§ 3 Nr. 25 EStG i.V.m. § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p> <p>Steuerfreie Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz (netto)</p> <p>Tätigkeitsverbot, Quarantäne bzw. Absonderung (§ 56 Abs. 1 IfSG)</p> <p>Höchstbezugszeitraum (Arbeitgeber)</p> <p>Behördlich angeordnete Schul- oder Kita-Schließung (§ 56 Abs. 1a IfSG) - aktuell gültig bis zum 31.03.2021 -</p> <p>Monatlicher Höchstbetrag der steuerfreien Verdienstausschüttung</p> <p>Höchstbezugszeitraum je Elternteil (über Arbeitgeber max. sechs Wochen)</p> <p>Höchstbezugszeitraum bei alleinerziehenden Elternteilen (Ag max. sechs Wochen)</p>	<p>100 %</p> <p>6 Wo- chen</p> <p>67 %</p> <p>2.016,00 EUR</p> <p>10 Wo- chen</p> <p>20 Wo- chen</p>

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 3 Nr. 26 und 26b EStG Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	2.400,00 EUR (doch keine Erhöhung!)	§ 3 Nr. 26 und 26b EStG Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	3.000,00 EUR (Einigung erzielt!)
§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	720,00 EUR (doch keine Erhöhung!)	§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	840,00 EUR (Einigung erzielt!)
§ 3 Nr. 28a EStG i.V.m. § 106 SGB III Steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld der BA bis ... des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (gültig vom 01.03. bis zum 31.12.2020)	80 %	§ 3 Nr. 28a EStG i.V.m. § 106 SGB III Steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld der BA bis ... des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (gültig vom 01.01. bis zum 31.12.2021)	80 %
§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2015 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %	§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2015 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %
§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	600,00 EUR	§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	600,00 EUR
§ 3 Nr. 34a EStG Freibetrag für kurzfristige, außergewöhnliche Kinderbetreuung	600,00 EUR	§ 3 Nr. 34a EStG Freibetrag für kurzfristige, außergewöhnliche Kinderbetreuung	600,00 EUR
§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR	§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR
§ 3 Nr. 39 EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 08.12.2019 (Anhang 29a LStR 2015) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360,00 EUR	§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen (Verdoppelung zum 01.07.2021 angekündigt!)	360,00 EUR
§ 3 Nr. 50 EStG, BMF-Schreiben vom 26.10.2017 (BStBl 2017 I Seite 1439) Pauschaler mtl. Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens <u>mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge <u>ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge	20 EUR 10 EUR 50 EUR 25 EUR	§ 3 Nr. 50 EStG, BMF-Schreiben vom 29.09.2020 (BStBl 2020 I Seite 972) Pauschaler mtl. Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens <u>mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber (Rz. 22 bis 26)</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge <u>ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber (Rz. 22 bis 26)</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge	30 EUR 15 EUR 70 EUR 35 EUR

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 Abs. 2 LStR Pauschaler Auslagenersatz für berufliche Telekommunikationsaufwendungen i.H.v. ... des Rechnungsbetrags, max ... monatlich	20 % 20 EUR	§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 Abs. 2 LStR Pauschaler Auslagenersatz für berufliche Telekommunikationsaufwendungen i.H.v. ... des Rechnungsbetrags, max ... monatlich	20 % 20 EUR
§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl.	2.484,00 EUR (207,00 EUR mtl.)	§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR mtl.	2.556,00 EUR (213,00 EUR mtl.)
§ 3 Nr. 62 EStG Höchstbetrag für Arbeitgeberzuschuss Private Krankenversicherung mtl. 4.687,50 EUR x 7,85 % = Private Pflegeversicherung (ohne Sachsen) mtl. 4.687,50 EUR x 1,525 % = Private Pflegeversicherung (nur Sachsen) mtl. 4.687,50 EUR x 1,025 % =	367,97 EUR 71,48 EUR 48,05 EUR	§ 3 Nr. 62 EStG Höchstbetrag für Arbeitgeberzuschuss Private Krankenversicherung mtl. 4.837,50 EUR x 7,95 % = Private Pflegeversicherung (ohne Sachsen) mtl. 4.837,50 EUR x 1,525 % = Private Pflegeversicherung (nur Sachsen) mtl. 4.837,50 EUR x 1,025 % =	384,58 EUR 73,77 EUR 49,58 EUR
§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 6.900,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.624,00 EUR (552,00 EUR mtl.) weggefallen	§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 7.100,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.816,00 EUR (568,00 EUR mtl.) weggefallen
§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	33.120 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR monatlich für bis zu 10 Jahre	34.080 EUR
§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	66.240 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	68.160 EUR

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (Steuerfreiheit in Prozent des Grundlohns, <u>höchstens 50,00 EUR</u>)		§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (Steuerfreiheit in Prozent des Grundlohns, <u>höchstens 50,00 EUR</u>)	
- Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	25 %	- Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	25 %
- Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr)	40 %	- Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr)	40 %
- Sonntagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr	50 %	- Sonntagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr	50 %
- Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr	125 %	- Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr	125 %
- Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai von 0.00 bis 24.00 Uhr	150 %	- Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai von 0.00 bis 24.00 Uhr	150 %

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG		§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	
<u>Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich</u> (keine Absenkung auf 20,00 EUR!)	44,00 EUR	<u>Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich</u> (ab 01.01.2022: 50,00 EUR)	44,00 EUR
<u>Als Sachbezug im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze gelten (dto. bei § 37b EStG, dto. bei der 60,00 EUR-Grenze ggf. mit Ausnahmen bei sog. „Zweckkarten“):</u>		<u>Als Sachbezug im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze gelten (dto. bei § 37b EStG, dto. bei der 60,00 EUR-Grenze ggf. mit Ausnahmen bei sog. „Zweckkarten“):</u>	
Übereignung und Nutzungsüberlassung von Waren (einschl. marktüblicher Verpackungs- und Versandkosten)	Ja	Übereignung und Nutzungsüberlassung von Waren (einschl. marktüblicher Verpackungs- und Versandkosten)	Ja
Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Bestellung durch den Arbeitgeber und Rechnungsstellung an den Arbeitgeber	Ja	Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Bestellung durch den Arbeitgeber und Rechnungsstellung an den Arbeitgeber	Ja
Übereignung von Losen für Lotterien, die von einem Dritten veranstaltet werden	Ja	Übereignung von Losen für Lotterien, die von einem Dritten veranstaltet werden	Ja
Papier-Gutscheine über bestimmte Waren oder Dienstleistungen ohne Betragsangabe	Ja	Papier-Gutscheine über bestimmte Waren oder Dienstleistungen ohne Betragsangabe	Ja
Papier-Gutscheine mit Betragsangabe, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	Ja	Papier-Gutscheine mit Betragsangabe, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	Ja
Papier-Gutscheine mit Betragsangabe, die (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	i.d.R. ja	Papier-Gutscheine mit Betragsangabe, die (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	i.d.R. ja
Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	i.d.R. ja	Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	i.d.R. ja
Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die <u>händlerübergreifend</u> (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	<u>Kommt drauf an</u>	Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die <u>händlerübergreifend</u> (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	<u>Kommt drauf an</u>
Nachträgliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen (Zahlungen des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden)	Nein	Nachträgliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen (Zahlungen des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden)	Nein
Aufladegebühren, Einrichtungskosten, Bereitstellungs- oder Setup-Kosten für Geld- oder Gutscheinkarten	Nicht geklärt	Aufladegebühren, Einrichtungskosten, Bereitstellungs- oder Setup-Kosten für Geld- oder Gutscheinkarten	Nicht geklärt
Versicherungsschutz (z.B. betriebliche Krankenversicherung, wohl auch eine Gruppen-Unfallversicherung mit Leistungsanspruch durch den Arbeitnehmer)	Ja	Versicherungsschutz (z.B. betriebliche Krankenversicherung, wohl auch eine Gruppen-Unfallversicherung mit Leistungsanspruch durch den Arbeitnehmer)	Ja
<u>Hinweis:</u> Ab dem 01.01.2020 muss es sich um eine Leistung „ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn “ handeln und eine Barerstattung bei Gutscheinen und Gutscheinkarten muss ausgeschlossen sein.		<u>Hinweis:</u> Ab dem 01.01.2020 muss es sich um eine Leistung „ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn “ handeln und eine Barerstattung bei Gutscheinen und Gutscheinkarten muss ausgeschlossen sein.	

BMF-Schreiben zur 44,00 EUR-Freigrenze soll restriktiv ausfallen

Steuervorteil

Änderungen zur Unzeit

Eigentlich verhält sich der deutsche Fiskus derzeit sehr spendabel. Im Zuge der Coronakrise fließen aus der Staatskasse Milliarden Euro, um angeschlagenen Unternehmen zu helfen und den Konsum der Verbraucher anzuregen. Umso unverständlicher ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzministeriums (BMF), bei der es um ein steuerfreies Gehaltsextra für Arbeitnehmer geht.

Der Steuervorteil funktioniert so: Pro Monat können Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter Prepaidkarten mit bis zu 44 Euro aufladen, ohne dass darauf Steuern und Sozialabgaben fällig werden. Bisher konnten die Karten überall dort eingesetzt werden, wo Kreditkarten akzeptiert werden - wobei Barabhebungen ausgeschlossen waren. Nach dem Willen des BMF gilt der Steuervorteil jetzt nur noch dann, wenn die Karte nur „bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland“ genutzt werden kann.

Die Anbieter solcher Karten kritisieren das scharf. Das ist nicht verwunderlich, schließlich gerät ihr Geschäftsmodell in Gefahr. Technisch, so berichten sie, sei es nicht schwierig, die Akzeptanz der Karten auf große Handelsketten zu beschränken. Doch damit büßen die Karten an Attraktivität ein.

Viel wichtiger ist aber die Bedeutung für Arbeitnehmer, Händler und Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer werden in ihrer Wahl des Händlers unnötig eingeschränkt. Und die Begrenzung der Akzeptanzstellen trifft ausgerechnet kleine Einzelhändler, die wegen der Coronakrise sowieso schon leiden. Den Arbeitgebern drohen zudem Steuernachzahlungen, da die Änderung rückwirkend ab 1. Januar 2020 gelten soll.

Welches Ziel das BMF mit den Vorgaben verfolgt, bleibt unklar. Dass Arbeitgeber künftig lieber die Gehälter erhöhen und somit das Steueraufkommen steigt, ist unwahrscheinlich - erst recht in der aktuellen Wirtschaftslage. Und gerade jetzt könnten die Karten einen Beitrag zum Konsum und der Unterstützung kleiner Händler leisten. Die geplanten Änderungen gehören daher revidiert.

**Die Autorin ist
Finanzkorrespondentin.**

Sie erreichen sie unter:

kschneider@handelsblatt.com

Handelsblatt vom 17.06.2020

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG)</p> <p>Listenpreis-Versteuerung bei privater Nutzung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines ab dem 01.01.2019 angeschafften <u>Elektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis bis 60.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektrofahrzeuges (Bruttolistenpreis über 60.000,00 EUR) oder eines <u>begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines vor dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges oder ab dem 01.01.2019 angeschafften <u>nicht begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>sonstigen Pkws</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... Listenpreises ... 	<p><u>viertel</u> Listenpreises</p> <p><u>halben</u> Listenpreises</p> <p><u>gemin-</u> <u>derten</u> Listenpreises</p> <p><u>vollen</u> Listenpreises</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG)</p> <p>Listenpreis-Versteuerung bei privater Nutzung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines ab dem 01.01.2019 angeschafften <u>Elektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis bis 60.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektrofahrzeuges (Bruttolistenpreis über 60.000,00 EUR) oder eines <u>begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines vor dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges oder ab dem 01.01.2019 angeschafften <u>nicht begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>sonstigen Pkws</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... Listenpreises ... 	<p><u>viertel</u> Listenpreises</p> <p><u>halben</u> Listenpreises</p> <p><u>gemin-</u> <u>derten</u> Listenpreises</p> <p><u>vollen</u> Listenpreises</p>
Listenpreisabschlag für nicht begünstigte Hybridfahrzeuge bei Zulassung bzw. Anschaffung im Kalenderjahr 2020 (Abschlag gilt über den 31.12.2020 hinaus)	150,00 EUR je kWh, max. 6.500,00 EUR	Listenpreisabschlag für nicht begünstigte Hybridfahrzeuge bei Zulassung bzw. Anschaffung im Kalenderjahr 2021 (Abschlag gilt über den 31.12.2021 hinaus)	100,00 EUR je kWh, max. 6.000,00 EUR
Ein ab 01.01.2019 angeschafftes extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist begünstigt (= halber Listenpreis), wenn die Kohlendioxidemission max ... je gefahrenen Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens ... beträgt	<p>50 Gramm</p> <p>40 Kilometer</p>	Ein ab 01.01.2019 angeschafftes extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist begünstigt (= halber Listenpreis), wenn die Kohlendioxidemission max ... je gefahrenen Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens ... beträgt	<p>50 Gramm</p> <p>40 Kilometer</p>
§ 8 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG Erhöhungswerte bei Nutzung des Fahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und bei bestimmten Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung	<p>0,03 % bzw.</p> <p>0,002 %</p>	§ 8 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG Erhöhungswerte bei Nutzung des Fahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und bei bestimmten Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung	<p>0,03 % bzw.</p> <p>0,002 %</p>

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 8 -	Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2020/2021 (Tischvorlage 1)
---	-------	---

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020 (BStBl 2020 Teil I Seite 174) Ein Elektrofahrrad gilt als Elektrofahrzeug, wenn der Elektromotor Geschwindigkeiten von mehr als ... unterstützt	25 km/h	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020 (BStBl 2020 Teil I Seite 174) Ein Elektrofahrrad gilt als Elektrofahrzeug, wenn der Elektromotor Geschwindigkeiten von mehr als ... unterstützt	25 km/h

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG Zinersparnisse Freigrenze für Arbeitgeberdarlehen Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 484) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank	2.600,00 EUR	§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG Zinersparnisse Freigrenze für Arbeitgeberdarlehen Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 484) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank	2.600,00 EUR
§ 8 Abs. 2 Satz 6 f. EStG, § 2 SvEV Sachbezüge - Unterkunft (monatlich) - Mahlzeiten (täglich) - Frühstück - Mittagessen/Abendessen	235,00 EUR 1,80 EUR 3,40 EUR	§ 8 Abs. 2 Satz 6 f. EStG, § 2 SvEV Sachbezüge - Unterkunft (monatlich) - Mahlzeiten (täglich) - Frühstück - Mittagessen/Abendessen	237,00 EUR 1,83 EUR 3,47 EUR
§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG Bewertungsabschlag für geldwerte Vorteile der Arbeitnehmer aus der Überlassung von Dienst- und Werkwohnungen, die nicht nach anderen Vorschriften steuerfrei sind Obergrenze für die Nettokaltmiete	1/3 der orts- üblichen Markt- miete 25,00 EUR je qm	§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG Bewertungsabschlag für geldwerte Vorteile der Arbeitnehmer aus der Überlassung von Dienst- und Werkwohnungen, die nicht nach anderen Vorschriften steuerfrei sind Obergrenze für die Nettokaltmiete	1/3 der orts- üblichen Markt- miete 25,00 EUR je qm
§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag	1.080,00 EUR	§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag	1.080,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten		§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	
- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR	- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR
- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR	- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR
- Mitnahme je Person	---	- Mitnahme je Person	---
- Moped oder Mofa	0,20 EUR	- Moped oder Mofa	0,20 EUR
- Fahrrad	---	- Fahrrad	---
- Verpflegungsmehraufwendungen		- Verpflegungsmehraufwendungen	
- Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 EUR	- Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 EUR
- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	14,00 EUR	- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	14,00 EUR
- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	14,00 EUR	- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	14,00 EUR
- Übernachtungskosten		- Übernachtungskosten	
- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR	- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR
- Pauschale (für Übernachtung im Fahrzeug)	8,00 EUR	- Pauschale (für Übernachtung im Fahrzeug)	8,00 EUR
- Kürzung Mahlzeiten Inland		- Kürzung Mahlzeiten Inland	
- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	5,60 EUR	- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	5,60 EUR
- Kürzung Mittag-/Abendessen bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	11,20 EUR	- Kürzung Mittag-/Abendessen bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	11,20 EUR
- Versteuerung Frühstück ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	1,80 EUR	- Versteuerung Frühstück ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	1,83 EUR
- Versteuerung Mittag-/Abendessen ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	3,40 EUR	- Versteuerung Mittag-/Abendessen ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	3,47 EUR
- Üblichkeitsgrenze bei Mahlzeiten (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2015)	60,00 EUR	- Üblichkeitsgrenze bei Mahlzeiten (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2015)	60,00 EUR
- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF-Schreiben vom 15.11.2019 – BStBl 2019 Teil I Seite 1254		- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF-Schreiben vom 03.12.2020 – BStBl 2020 Teil I Seite 1256	

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Sammelpunkt)</p> <p>- je Entfernungskilometer</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Sammelpunkt)</p> <p>- je Entfernungskilometer 1. - 20. E-km</p> <p>- je Entfernungskilometer ab 21. E-km</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,35 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab dem 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für den 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab dem 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>14/28 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich</p> <p>- je Entfernungskilometer 1. - 20. E-km</p> <p>- je Entfernungskilometer ab 21. E-km</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab dem 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für den 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab dem 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>0,35 EUR</p> <p>14/28 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>
<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>	<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, R 9.9 LStR Beruflich veranlasste Umzugskosten (BMF-Schreiben vom 20.05.2020 - BStBl 2020 Teil I Seite 544)</p> <p>Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind <u>ab 01.06.2020</u></p> <p>Pauschbetrag für sonstige Umzugskostenauslagen <u>ab dem 01.06.2020</u></p> <p>- für den Arbeitnehmer</p> <p>- für weitere haushaltszugehörige begünstigte Personen (insbesondere Ehegatte, Lebenspartner, Kinder)</p>	<p>1.146,00 EUR</p> <p>860,00 EUR</p> <p>573,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, R 9.9 LStR Beruflich veranlasste Umzugskosten (BMF-Schreiben vom 20.05.2020 - BStBl 2020 Teil I Seite 544)</p> <p>Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind <u>ab 01.06.2020</u></p> <p>Pauschbetrag für sonstige Umzugskostenauslagen <u>ab dem 01.06.2020</u></p> <p>- für den Arbeitnehmer</p> <p>- für weitere haushaltszugehörige begünstigte Personen (insbesondere Ehegatte, Lebenspartner, Kinder)</p>	<p>1.146,00 EUR</p> <p>860,00 EUR</p> <p>573,00 EUR</p>
<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten</p> <p>- 2/3 der Aufwendungen, höchstens</p> <p>- Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)</p>	<p>4.000,00 EUR</p> <p>14</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten</p> <p>- 2/3 der Aufwendungen, höchstens</p> <p>- Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)</p>	<p>4.000,00 EUR</p> <p>14</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR 2015 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis</p>	<p>16,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR 2015 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis</p>	<p>16,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2015</p> <p>Dienst Einführung, Verabschiedung usw.; <u>Freigrenze</u> je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2015</p> <p>Dienst Einführung, Verabschiedung usw.; <u>Freigrenze</u> je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2015</p> <p>Betriebsveranstaltungen <u>Freibetrag</u> je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2015</p> <p>Betriebsveranstaltungen <u>Freibetrag</u> je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2015 Freigrenze für</p> <p>- Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen bei besonderen persönlichen Anlässen)</p> <p>- bestimmte Arbeitsessen</p>	<p>60,00 EUR</p> <p>60,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2015 Freigrenze für</p> <p>- Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen bei besonderen persönlichen Anlässen)</p> <p>- bestimmte Arbeitsessen</p>	<p>60,00 EUR</p> <p>60,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz - Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>16,0 %</p> <p>1.200,00 EUR</p> <p>360,00 EUR</p>	<p>§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz - Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>15,2 %</p> <p>1.140,00 EUR</p> <p>342,00 EUR</p>
<p>§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 27 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen bei Überlassung vor dem 01.04.2009</p>	<p>Regelung entfallen, jetzt § 3 Nr. 39 EStG</p>	<p>§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 27 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen bei Überlassung vor dem 01.04.2009</p>	<p>Regelung entfallen, jetzt § 3 Nr. 39 EStG</p>
<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2020 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz - Höchstbetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>16,0 %</p> <p>760,00 EUR</p>	<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2021 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz - Höchstbetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>15,2 %</p> <p>722,00 EUR</p>
<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (in der Einkommensteuerveranlagung anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p><u>Rückwirkendes Inkrafttreten durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz</u></p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>4.008,00 EUR</p> <p>240,00 EUR</p>	<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (in der Lohn- und Einkommensteuer anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p><u>Erhöhung von 1.908,00 auf 4.008,00 EUR wurde ab 2022 durch das JStG 2020 entfristet</u></p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>4.008,00 EUR</p> <p>240,00 EUR</p>
<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den StKl I, II, IV, V und VI (anteilig 1/12 für jeden Monat) - in der StKl III (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>	<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den StKl I, II, IV, V und VI (anteilig 1/12 für jeden Monat) - in der StKl III (anteilig 1/12 für jeden Monat) 	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für <ul style="list-style-type: none"> - Kundenbindungsprogramme - Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR - Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR - Kantinenmahlzeiten und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale - Betriebsveranstaltungen - Erholungsbeihilfen - Verpflegungszuschüsse - Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse - Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Zuschüsse - Fahrtkostenzuschüsse Pkw - Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Jobtickets (auch im Gehaltsverzicht) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale - Kurzfristig Beschäftigte - Mini-Job <ul style="list-style-type: none"> - mit pauschaler Rentenversicherung - ohne pauschale Rentenversicherung - Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (ohne Fachkräfte) - nicht kapitalgedeckte Pensionskassen - kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 01.01.2005 - Gruppen-Unfallversicherungen - Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung 	2,25 % 30 % 20 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 15 % 25 % 25 % 2 % 20 % 5 % 20 % 20 % 20 % 15 %	§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für <ul style="list-style-type: none"> - Kundenbindungsprogramme - Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR - Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR - Kantinenmahlzeiten und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale - Betriebsveranstaltungen - Erholungsbeihilfen - Verpflegungszuschüsse - Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse - Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Zuschüsse - Fahrtkostenzuschüsse Pkw - Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Jobtickets (auch im Gehaltsverzicht) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale, <u>neu ab 2021</u>: Freifahrten von Soldaten - Kurzfristig Beschäftigte - Mini-Job <ul style="list-style-type: none"> - mit pauschaler Rentenversicherung - ohne pauschale Rentenversicherung - Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (ohne Fachkräfte) - nicht kapitalgedeckte Pensionskassen - kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 01.01.2005 - Gruppen-Unfallversicherungen - Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung 	2,25 % 30 % 20 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 15 % 25 % 2 % 20 % 5 % 20 % 20 % 20 % 15 %

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 40a Abs. 7 EStG Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einer Arbeitsleistung von max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen	30 % (neu)	§ 40a Abs. 7 EStG Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einer Arbeitsleistung von max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen	30 %
§ 40 Abs. 1 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR	§ 40 Abs. 1 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR

Seminar-Tipp zum steuerlichen Reisekosten- und Bewirtungskostenrecht
(Veranstalter: Leibrecht Consulting) → www.leibrecht-consulting.de

„Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungskostenrecht 2021“
 (ohne Reisekostengesetze für den öffentlichen Dienst) – Info-Telefon: 089/89979570

Nächste Termine: 11.02.2021 in Duisburg, 15.02.2021 in Hannover, 12.03.2021 in Leipzig, 17.03.2021 in Frankfurt am Main, 18.03.2021 in Olpe, am 23.03.2021 in Stuttgart und am 20.05.2021 in Frankfurt am Main (495,00 EUR zzgl. MwSt., für Mehrfachbucher und Stammkunden von Leibrecht Consulting 445,50 EUR zzgl. MwSt.)

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc LStR 2015</p> <p>Sachbezugswert für Mahlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück - Mittag- und Abendessen - Höchstbetrag für außerbetriebliche Essenmarken (Restaurantschecks) 	<p>1,80 EUR</p> <p>3,40 EUR</p> <p>6,50 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc LStR 2015</p> <p>Sachbezugswert für Mahlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück - Mittag- und Abendessen - Höchstbetrag für außerbetriebliche Essenmarken (Restaurantschecks) 	<p>1,83 EUR</p> <p>3,47 EUR</p> <p>6,57 EUR</p>
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Arbeitnehmer - für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner - je Kind 	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Arbeitnehmer - für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner - je Kind 	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG</p> <p>Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>Ab dem 21. Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG</p> <p>Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>Ab dem 21. Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,35 EUR</p>
<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigten (<u>beachte abweichende Definition gegenüber dem SV-Recht</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung max. ... - Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt) - Stundenlohngrenze 	<p>18 Tage</p> <p>120,00 EUR</p> <p>15,00 EUR</p>	<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigten (<u>beachte abweichende Definition gegenüber dem SV-Recht</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung max. ... - Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt) - Stundenlohngrenze 	<p>18 Tage</p> <p>120,00 EUR</p> <p>15,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
<p>§ 40a Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr) 180 Tage - Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer 25 % - Stundenlohngrenze 15,00 EUR 		<p>§ 40a Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr) 180 Tage - Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer 25 % - Stundenlohngrenze 15,00 EUR 	
<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 1.752,00 EUR - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer) 2.148,00 EUR 		<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 1.752,00 EUR - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer) 2.148,00 EUR 	
<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer ohne Versicherungssteuer 100,00 EUR</p>		<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer ohne Versicherungssteuer 100,00 EUR</p>	
<p>§ 41a Abs. 2 EStG</p> <p>Anmeldungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter 1.080,00 EUR - Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter 5.000,00 EUR - Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 5.000,00 EUR 		<p>§ 41a Abs. 2 EStG</p> <p>Anmeldungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter 1.080,00 EUR - Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter 5.000,00 EUR - Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 5.000,00 EUR 	

► **Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 50a EStG		§ 50a EStG	
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen		Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	
- Steuersatz für Künstler	15 %	- Steuersatz für Künstler	15 %
- Freigrenze für Künstler je Darbietung	250,00 EUR	- Freigrenze für Künstler je Darbietung	250,00 EUR
- Aufsichtsratsvergütungen	25 %	- Aufsichtsratsvergütungen	25 %

► **Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung – bAV-Förderbetrag (eingeführt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018)**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 100 EStG		§ 100 EStG	
Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)		Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)	
- Fördersatz	30 %	- Fördersatz	30 %
- Förderhöchstbetrag <u>(Verdoppelung rückwirkend zum 01.01.2020 durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 - BGBl 2020 Teil I Seite 1879)</u>	288,00 EUR	- Förderhöchstbetrag <u>(Verdoppelung rückwirkend zum 01.01.2020 durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 - BGBl 2020 Teil I Seite 1879)</u>	288,00 EUR
- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR	- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR
- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.575,00 EUR	- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.575,00 EUR
- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	960,00 EUR	- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	960,00 EUR

► **Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn sie ... im Wirtschaftsjahr übersteigen	35,00 EUR	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn sie ... im Wirtschaftsjahr übersteigen	35,00 EUR
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass (Geschäftsfreundebewirtung), soweit sie ... der Aufwendungen übersteigen	70 %	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass (Geschäftsfreundebewirtung), soweit sie ... der Aufwendungen übersteigen	70 %

► **Solidaritätszuschlag**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %	§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %
Nullzone (§ 3 Abs. 4 SolZG) - Steuerklasse III (Lohnsteuer monatlich bis) - übrige Steuerklassen (Lohnsteuer monatlich bis)	162,00 EUR 81,00 EUR	Nullzone (§ 3 Abs. 4 SolZG) - Steuerklasse III (Lohnsteuer monatlich bis) - übrige Steuerklassen (Lohnsteuer monatlich bis)	2.826,00 EUR 1.413,00 EUR
Übergangsbereich (Gleitzone) Unterschiedsbetrag zw. einbehaltener und freigestellter Lohnsteuer	20 %	Übergangsbereich (Gleitzone) Unterschiedsbetrag zw. einbehaltener und freigestellter Lohnsteuer	11,9 %

Hinweis:

Veränderungen bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags haben Bundestag und Bundesrat mit dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019“ (BGBl 2019 Teil I Seite 2115) beschlossen, aber erst mit Wirkung zum 01.01.2021. Das zeitweise diskutierte Vorziehen der (teilweisen) Abschaffung des Solidaritätszuschlages ist nicht erfolgt.

► **Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 32 Abs. 6 EStG Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag - Kinderfreibetrag (Ehegatten) - Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Ehegatten) Summe (Ehegatten)	5.172,00 EUR 2.640,00 EUR 7.812,00 EUR	§ 32 Abs. 6 EStG Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag - Kinderfreibetrag (Ehegatten) - Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Ehegatten) Summe (Ehegatten)	5.460,00 EUR 2.928,00 EUR 8.388,00 EUR
§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes - für das 1. und 2. Kind - für das 3. Kind - für das 4. ff. Kind	204,00 EUR 210,00 EUR 235,00 EUR	§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes - für das 1. und 2. Kind - für das 3. Kind - für das 4. ff. Kind	219,00 EUR 225,00 EUR 250,00 EUR
§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	21. Lj. 25. Lj	§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG - § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	21. Lj. 25. Lj
§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich	entfallen 20 Std.	§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich	entfallen 20 Std.
§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 19.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2019 vom 07.07.2019 (BStBl 2019 Teil I Seite 654) Grenzwert für volljährige behinderte Kinder	9.408,00 EUR	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 19.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2020 vom 27.08.2020 (BStBl 2020 Teil I Seite 702) Grenzwert für volljährige behinderte Kinder	9.744,00 EUR

► **Einkommensteuer- und Lohnsteuertarif**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 32a EStG Grundfreibetrag		§ 32a EStG Grundfreibetrag	
- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	9.408,00 EUR	- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	9.744,00 EUR
- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	18.816 EUR	- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	19.488 EUR
Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14,0 %	Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14,0 %
1. Spitzensteuersatz	42,0 %	1. Spitzensteuersatz	42,0 %
Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	57.052 EUR	- in der Grundtabelle	57.919 EUR
- in der Splittingtabelle	114.104 EUR	- in der Splittingtabelle	115.838 EUR
2. Spitzensteuersatz	45,0 %	2. Spitzensteuersatz	45,0 %
Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	270.501 EUR	- in der Grundtabelle	274.613 EUR
- in der Splittingtabelle	541.002 EUR	- in der Splittingtabelle	549.226 EUR

Zur **Anhebung des Grundfreibetrages für das Kalenderjahr 2019 und 2020** sowie zu weiteren Einzelheiten des Steuertarifs 2019/2020 vgl. *Familienentlastungsgesetz vom 29.11.2018 (BGBl 2018 Teil I Seite 2210) und Seminarmappe zur Jahreswechselerveranstaltung „Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019“ im Online-Informationssdienst unter www.als-seminare.de (Meldung vom 27.01.2019).*

Weitere **Erhöhungen des Grundfreibetrages** und der **sonstigen Eckwerte im Einkommenssteuertarif** sind zum 01.01.2021 und zum 01.01.2022 beschlossen, vgl. *Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Zweiten Familienentlastungsgesetzes vom 29.10.2020 (Bundesrats-Drucksache 660/20 -Beschluss- vom 27.11.2020).*

Danach steigt z.B. der **steuerliche Grundfreibetrag** zum 01.01.2021 um 336,00 EUR auf **9.744,00 EUR** und zum 01.01.2022 um weitere 240,00 EUR auf dann **9.984,00 EUR im Kalenderjahr 2022**, vgl. *auch BMF-Schreiben zu den Programmablaufplänen für den Lohnsteuerabzug 2021 vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I Seite 1068 ff.) und Zweites Familienentlastungsgesetz vom 01.12.2020 (BGBl 2020 Teil I Seite 2616).*

- **Steuerbelastung für einen in allen vier Zweigen sv-pflichtigen Arbeitnehmer („Allgemeine Lohnsteuertabelle“) mit BBG West, mit Kinderlosenzuschlag in der PV und einem Zusatzbeitrag von 0,9 % (Jahr 2019), 1,1 % (Jahr 2020) bzw. 1,3 % (Jahr 2021) in der gesetzlichen Krankenversicherung**

- **Steuerklasse I und IV – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	25,58 EUR	21,25 EUR	15,83 EUR
2.500,00 EUR	294,00 EUR	284,41 EUR	274,00 EUR
3.750,00 EUR	617,66 EUR	602,83 EUR	587,83 EUR
5.000,00 EUR	1.014,75 EUR	987,58 EUR	961,16 EUR
6.250,00 EUR	1.495,58 EUR	1.462,83 EUR	1.430,75 EUR
7.500,00 EUR	2.007,25 EUR	1.967,50 EUR	1.927,83 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 1) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1100).

- **Steuerklasse II (ohne Zuschlag zur Pflegeversicherung) – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	0,25 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	251,50 EUR	242,33 EUR	232,16 EUR
3.750,00 EUR	567,83 EUR	553,66 EUR	539,16 EUR
5.000,00 EUR	957,33 EUR	931,16 EUR	905,66 EUR
6.250,00 EUR	1.433,58 EUR	1.401,00 EUR	1.369,00 EUR
7.500,00 EUR	1.945,25 EUR	1.905,66 EUR	1.866,16 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 1) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1100).

► **Steuerklasse III – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	76,50 EUR	67,00 EUR	55,16 EUR
3.750,00 EUR	329,00 EUR	313,66 EUR	296,16 EUR
5.000,00 EUR	624,66 EUR	601,33 EUR	576,33 EUR
6.250,00 EUR	973,66 EUR	945,16 EUR	915,66 EUR
7.500,00 EUR	1.377,50 EUR	1.338,50 EUR	1.298,83 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 1) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1100).

► **Steuerklasse V – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	140,33 EUR	132,33 EUR	128,16 EUR
2.500,00 EUR	566,16 EUR	557,66 EUR	550,16 EUR
3.750,00 EUR	1.000,08 EUR	987,08 EUR	975,33 EUR
5.000,00 EUR	1.457,50 EUR	1.436,25 EUR	1.416,25 EUR
6.250,00 EUR	1.945,33 EUR	1.922,25 EUR	1.900,25 EUR
7.500,00 EUR	2.457,00 EUR	2.426,91 EUR	2.397,33 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 1) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1100).

- ▶ **Privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer, die in keinem Sozialversicherungszweig versichert sind und dem Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt haben („Besondere Lohnsteuertabelle“), z.B. Beamte oder „beherrschende“ Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**

▶ **Steuerklasse I und IV – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	42,25 EUR	38,25 EUR	33,08 EUR
2.500,00 EUR	365,83 EUR	359,08 EUR	351,50 EUR
3.750,00 EUR	775,25 EUR	764,91 EUR	754,58 EUR
5.000,00 EUR	1.265,41 EUR	1.250,25 EUR	1.235,91 EUR
6.250,00 EUR	1.790,41 EUR	1.775,25 EUR	1.760,83 EUR
7.500,00 EUR	2.315,41 EUR	2.300,25 EUR	2.285,83 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 2) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1101).

▶ **Steuerklasse II – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	13,58 EUR	10,41 EUR	6,16 EUR
2.500,00 EUR	319,58 EUR	313,16 EUR	305,83 EUR
3.750,00 EUR	718,66 EUR	708,83 EUR	698,91 EUR
5.000,00 EUR	1.198,83 EUR	1.184,08 EUR	1.170,33 EUR
6.250,00 EUR	1.723,66 EUR	1.708,41 EUR	1.694,00 EUR
7.500,00 EUR	2.248,66 EUR	2.233,41 EUR	2.219,00 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 2) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1101).

► **Steuerklasse III – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	112,66 EUR	104,00 EUR	92,83 EUR
3.750,00 EUR	423,66 EUR	412,33 EUR	398,66 EUR
5.000,00 EUR	777,16 EUR	763,33 EUR	747,83 EUR
6.250,00 EUR	1.171,33 EUR	1.154,16 EUR	1.136,16 EUR
7.500,00 EUR	1.605,83 EUR	1.584,66 EUR	1.563,50 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 2) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1101).

► **Steuerklasse V – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2021</u>
1.250,00 EUR	177,50 EUR	171,33 EUR	163,50 EUR
2.500,00 EUR	665,50 EUR	660,50 EUR	656,50 EUR
3.750,00 EUR	1.190,25 EUR	1.184,58 EUR	1.180,33 EUR
5.000,00 EUR	1.715,25 EUR	1.709,58 EUR	1.705,33 EUR
6.250,00 EUR	2.240,25 EUR	2.234,58 EUR	2.230,33 EUR
7.500,00 EUR	2.765,25 EUR	2.759,58 EUR	2.755,33 EUR

Quelle: Prüftabelle (Anlage 2) zu den Amtlichen Programmablaufplänen für den maschinellen Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2019 im BMF-Schreiben vom 12.11.2018, für das Jahr 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 und für das Jahr 2021 im BMF-Schreiben vom 09.11.2020 (BStBl 2020 Teil I S. 1101).

► **Betriebliche Altersversorgung**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl.	2.484,00 EUR (207,00 EUR mtl.)	§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR mtl.	2.556,00 EUR (213,00 EUR mtl.)
§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 6.900,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.624,00 EUR (552,00 EUR mtl.) weggefallen	§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 7.100,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.816,00 EUR (568,00 EUR mtl.) weggefallen
§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	33.120 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	34.080 EUR
§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	66.240 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 7.100,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	68.160 EUR
§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F. Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	1.752,00 EUR 2.148,00 EUR	§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F. Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	1.752,00 EUR 2.148,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
Monatliche Pauschalierungsobergrenze für <u>umlagefinanzierte</u> betriebliche Altersversorgung, § 40b Abs. 2 EStG a.F. i.V.m. den Altersvorsorge-Tarifverträgen im öffentlichen Dienst (ATV/ATV-K)		Monatliche Pauschalierungsobergrenze für <u>umlagefinanzierte</u> betriebliche Altersversorgung, § 40b Abs. 2 EStG a.F. i.V.m. den Altersvorsorge-Tarifverträgen im öffentlichen Dienst (ATV/ATV-K)	
Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber Kommunale ZVK, VBL Ost	89,48 EUR	Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber Kommunale ZVK, VBL Ost	89,48 EUR
Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber VBL West	92,03 EUR	Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber VBL West	92,03 EUR
Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (KdöR, AdöR)	146,00 EUR	Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (KdöR, AdöR)	146,00 EUR
§ 100 EStG		§ 100 EStG	
Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)		Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)	
- Fördersatz	30 %	- Fördersatz	30 %
- Förderhöchstbetrag <u>(Verdoppelung rückwirkend zum 01.01.2020 durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 - BGBl 2020 Teil I Seite 1879)</u>	288,00 EUR	- Förderhöchstbetrag <u>(Verdoppelung rückwirkend zum 01.01.2020 durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 - BGBl 2020 Teil I Seite 1879)</u>	288,00 EUR
- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR	- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR
- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.575,00 EUR	- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.575,00 EUR
- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	960,00 EUR	- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	960,00 EUR

► **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV aG)**

Der **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV aG) aus Köln**, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiterzahlt, setzt seinen (endgültigen) **kalenderjährlichen Beitragssatz** traditionell erst Anfang / Mitte November für das laufende Kalenderjahr fest. Der **langjährige durchschnittliche Beitragssatz** liegt zurzeit bei 2,8 Promille der Rentenanwartschaften.

Kalenderjahr 2018: 2,1 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2019: 3,1 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2020: 4,2 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2021: Festlegung Mitte November 2021

Weitere Zahlen und aktuelle Informationen finden die etwa 95.000 (Zwangs-)Mitglieder des PSV aG unter <https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/finanzierungsverfahren-und-beitragssatz/aktuelles-zum-beitrag.html>.

► **Vermögensbildung**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 13 VermBG		§ 13 VermBG	
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen	
- Alleinstehende	20.000 EUR	- Alleinstehende	20.000 EUR
- Verheiratete	40.000 EUR	- Verheiratete	40.000 EUR
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.	
- Alleinstehende	17.900 EUR	- Alleinstehende	17.900 EUR
- Verheiratete	35.800 EUR	- Verheiratete	35.800 EUR
Bemessungsgrundlage höchstens		Bemessungsgrundlage höchstens	
- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR	- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---
Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)		Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)	
- Vermögensbeteiligungen	20 %	- Vermögensbeteiligungen	20 %
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---

► **Private Altersvorsorge (sog. Riester-Förderung)**

Fundstelle – Inhalt	2020	Fundstelle – Inhalt	2021
§ 84 EStG Grundzulage - Erhöhungsbetrag, wenn das 25. Lebensjahr des Berechtigten zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet wurde	175,00 EUR 200,00 EUR	§ 84 EStG Grundzulage - Erhöhungsbetrag, wenn das 25. Lebensjahr des Berechtigten zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet wurde	175,00 EUR 200,00 EUR
§ 85 EStG Kinderzulage - Geburt vor den 01.01.2008 - Geburt nach dem 31.12.2007	185,00 EUR 300,00 EUR	§ 85 EStG Kinderzulage - Geburt vor den 01.01.2008 - Geburt nach dem 31.12.2007	185,00 EUR 300,00 EUR
§ 86 EStG Mindesteigenbeitrag für die volle Altersvorsorgezulage der Bemessungsgrundlage (z.B. des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Einkommens des Vorjahres, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge), max. ... abzüglich der Grund- und Kinderzulage	4 % 2.100,00 EUR	§ 86 EStG Mindesteigenbeitrag für die volle Altersvorsorgezulage der Bemessungsgrundlage (z.B. des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Einkommens des Vorjahres, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge), max. ... abzüglich der Grund- und Kinderzulage	4 % 2.100,00 EUR
§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG Sockelbetrag	60,00 EUR	§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG Sockelbetrag	60,00 EUR
§ 10a Abs. Satz 1 EStG Maximaler Sonderausgabenabzug	2.100,00 EUR	§ 10a Abs. Satz 1 EStG Maximaler Sonderausgabenabzug	2.100,00 EUR

Hinweis:

Die Bundesregierung hat mehrfach eine „Revision“ der Riester-Förderung angekündigt. Eine Umsetzung des Vorhaben soll zum 01.01.2022 erfolgen, vgl. Handelsblatt vom 11.11.2020.

Hinweis zu allen Beträgen in dieser Zahlenübersicht (Tischvorlage zu LOSO 1-4 sowie Akt 1-3)

Soweit in dieser Übersicht bzw. im Einkommensteuergesetz (EStG) oder in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) nicht anders angegeben, handelt es sich jeweils um Jahres- oder anlassbezogene Beträge.

Alle Angaben nach sorgfältigen Recherchen, jedoch ohne Gewähr.